

- e) Für den Abschluß der Lieterverträge zwischen den Verbrauchern und den örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben bzw. bei Direktbezug mit den vorgesehenen Lieferwerken gelten nachstehende Termine:
- für das I. Quartal bis zum 1. Dezember des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis zum X. März des laufenden Planjahres,  
für das III. Quartal bis zum 1. Juni des laufenden Planjahres,  
für das IV. Quartal bis zum 1. September des laufenden Planjahres.
4. Für Kanalguß für Entwässerungen, Rückstauverschlüsse und Straßenkappen sind die Bestellungen bei den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbauerzeugnisse, für Schachtabdeckungen, Steigeisen und Einlaufgitter bei dem Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse, Halle (Saale), vorzulegen. Ersatzkolben für Fahrzeugreparaturen sind bei den örtlich zuständigen Vertriebslagern der WB Automobilbau bzw. des Staatlichen Maschinen-Kontors gemäß Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63) zu bestellen. Die Bestelltermine sowie die Termine für den Vertragsabschluß für diese Erzeugnisse richten sich nach der gültigen Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie.
5. Für Walzen aus legiertem und unlegiertem Gußeisen und Stahlguß sowie für Kolben aus Schalenhartguß sind die Bestellungen bei den vorgesehenen Lieferwerken zu nachstehenden Terminen vorzulegen:
- für das I. Quartal bis 15. Juli des vorhergehenden Planjahres,  
für das II. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres,  
für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Planjahres,  
für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Planjahres.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen.**

Vom 17. April 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der f 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Räte der Bezirke können hervorragende Projektierungsleistungen zusätzlich prä-

mieren. Im Höchsthfälle können bis zu 0,5\*/\* der jährlich zur Verfügung stehenden Projektierungsmittel hierfür in Anspruch genommen werden.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten zentralen Organen sind keine anderen Institutionen berechtigt, derartige Prämierungen vorzunehmen.

(3) Die nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Prämienmittel sind für die besondere Prämierung von Projektierungsbrigaden und Mitarbeitern zu verwenden, die bei ihrer Arbeit ständig den Höchststand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts berücksichtigen und die neuesten Erkenntnisse, Verfahren und Konstruktionen aus der Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Projektierung verwerten. Die Finanzierung von sogenannten Zielsetzungsprämien zur vorfristigen oder beschleunigten Fertigstellung von Projektierungsunterlagen ist aus diesen Mitteln nicht statthaft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Grosse  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel.**

Vom 7. April 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) wird für die Finanzierung aus den örtlichen Haushalten folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendung auf die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes

Die Grundsätze der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel finden — soweit nichts anderes bestimmt ist — auch Anwendung auf die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues, die gemäß Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes) im Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes zu planen sind.

§ 2

Kontenführung und Finanzkontrolle über die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes

(1) Zur Finanzierung der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes sind Sonderbankkonten „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen des Wohnungsneubaues“ und

\* Anordnung (Nr. 3) (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes)

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1960 S. 250)